

Oberkriegskommissariat : Ankauf von Käse im Anschnitt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **43 (1970)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Ankauf von Käse im Anschnitt

In den neuen Richtpreisen Nr. 2, gültig ab 27. April 1970 ist

beim Preiszuschlag für Käse im Anschnitt

die Einschränkung «nur in Ausnahmefällen» weggelassen.

Der Grundsatz von VR Ziffer 187 ist bei Selbstsorge, wo immer möglich, in erster Linie zu beachten (Beschaffung am Unterkunftsort).

Nach wie vor ist gesamthaft einzukaufen, wenn sich mehrere Einheiten mit eigenem Haushalt am gleichen Standort befinden oder wenn eine Einheit an ihrem eigenen Standort nicht den Richtpreisen entsprechend kaufen kann.

Befindet sich nur eine Einheit in einem Unterkunftsort, so kann bei Bedarf der Zuschlag für Käse im Anschnitt bezahlt werden, wenn im übrigen die Richtpreise eingehalten werden können.

Mit dieser Weisung soll die Abgabe verschiedener Käsesorten und damit der Käsekonsum insgesamt gefördert werden.

Diese neue Regelung ist mit der oben dargelegten Begründung und Auflage in unsern Schulen entsprechend zu lehren.

Der Oberkriegskommissär

Militärische Motorfahrzeuginspektionen 1970

Die Motorisierung unserer Armee stützt sich bei einer Mobilmachung der Armee zum überwiegenden Teil auf den zivilen Fahrzeugpark unseres Landes. Diese Lösung des Problems der Motorfahrzeugbeschaffung ist in unseren Verhältnissen die zweckmässigste und günstigste. Kauf, Einsatz, Unterhalt und Unterbringung einer Motorfahrzeugausrüstung für die gesamte Armee wären unrationell und vor allem finanziell nicht tragbar.

Zu jedem für die Requisition vorgesehenen Motorfahrzeug gehört in Friedenszeiten ein Stellungsbefehl. Der Besitzer hat das Fahrzeug periodisch an einer militärischen Inspektion vorzuführen. Dabei wird nicht nur die Zuteilung zur Truppe überprüft, sondern der Halter oder sein Stellvertreter auch über seine Pflichten instruiert. Inhaber von Personenwagen haben während der Zeit der Belegung nur einmal zu diesem Anlass (Dauer rund 30 Minuten) zu erscheinen. Besitzer von Nutzfahrzeugen werden alle vier bis fünf Jahre dazu aufgeboten.

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen als verantwortliche Stelle für die Requisition von Motorfahrzeugen für die Armee, den Zivilschutz und die Kriegswirtschaft wird in der Zeit vom 11. Mai bis 31. Oktober — mit einem Ferienunterbruch von sieben Wochen in den Monaten Juli und August — in der ganzen Schweiz wieder solche Inspektionen durchführen. Die Halter dafür vorgesehener Fahrzeuge erhalten rechtzeitig ein Aufgebot zugestellt. Sie sind gebeten, ihm pünktlich Folge zu leisten und die darin aufgeführten Dokumente vollzählig auf den Inspektionsplatz mitzubringen.

Die für die Inspektionen eingesetzten Equipen können nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sich die Halter auch ihrerseits um einen reibungslosen Ablauf bemühen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat das der Aufgebotsstelle rechtzeitig, spätestens am Inspektionstag selbst, telephonisch zu melden. Nichterscheinen ohne Entschuldigung kann für die Betroffenen unangenehme Nachforschungen nach sich ziehen. Im Wiederholungsfall ist die Berechnung der Nachinspektionskosten notwendig. Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen dankt den Motorfahrzeughaltern zum voraus für das Verständnis und die Mitarbeit bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe.

Eidgenössisches Militärdepartement
Dienststelle für Information